



Gemeinde Möbling

Post: 9330 Althofen, Möbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
Email: moelbling@ktn.gde.at Homepage: www.moelbling.gv.at

Az.: 131-9-4/2024
Betr.: Verständigung Abänderung Baubewilligung gem. § 22 K-BO 1996
Bezug: Sanierung Forsthaus Bichlbauer

Möbling, 20.07.2026
Auskünfte: BGM Krassnig

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 10.06.2026 hat der Bauwerber, Herr Carl Auer-Welsbach, Treffling 10, 9312 Meiselding um **Abänderung der Baubewilligung** vom 24.05.2024, AZ: 131-9-4/2024, mit welcher das Bauvorhaben

Sanierung Forsthaus Bichlbauer

auf den Grundstücken Nr.: .87/1, 1033/1, 1039/1, KG 74006 Gunzenberg, bewilligt wurde, angesucht.

Die Änderungsunterlagen beinhalten gegenüber den ursprünglich genehmigten Einreichunterlagen im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Fenstertausch:** Die schadhaften Holz-Fensterelemente werden durch Holz-Alufenster ersetzt.
- **Erdgeschoss:** Die nördlichen Zimmer werden mittels einer Horizontalsperre trockengelegt und der Bodenaufbau neu errichtet.
- **Obergeschoss:** Die bestehende Eindeckung wird abgetragen, der Dachstuhl gedämmt und ein Kaltdach errichtet. Nordöstlich wird die bestehende Gaube um einen Gaubenanbau mit Pultdach erweitert. In diesem Zuge erfolgt eine gesamte energetische Sanierung der oberen Gebäudehülle.
- **Grundrissänderung:** Im Erdgeschoss wird der Eingangsbereich erweitert – die Gesamtnutzfläche wird nicht verändert. Im Obergeschoss wird die Gesamtnutzfläche durch den Gaubenzubau um 2,49 m² vergrößert. In diesem Bereich wird der Abstellraum zu einem Badezimmer und das bestehende WC vergrößert.

Die dem Ansuchen zugrundeliegenden Änderungsunterlagen liegen beim Gemeindeamt Möbling während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Gemäß § 22 K-BO 1996 idgF besteht für die Behörde keine Verpflichtung zur Durchführung einer mit einem Augenschein verbundenen mündlichen Verhandlung nach § 16 K-BO 1996 idgF.

Als **Partei des Verfahrens** wird Ihnen zur Geltendmachung Ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte die Gelegenheit gegeben, **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieser Kundmachung **schriftlich Einwendungen bei der Behörde zu erheben**. Sollten innerhalb der genannten Frist keine Einwendungen erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, können Sie, sofern Sie kein Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt!

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

Angeschlagen am: 20.07.2026

Abgenommen am: 05.08.2026